

## Landschaftsbeschluss betreffend die Förderung des sozialen Wohnungsbaues

In der Landschaftsabstimmung  
vom 6. Dezember 1959 angenommen

1. Die Landschaft Davos fördert im Sinne des Bundesbeschlusses über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 31. Januar 1958<sup>1</sup> und der Vollziehungsverordnung hierzu vom 11. Juli 1958<sup>2</sup> sowie des Beschlusses des Grossen Rates des Kantons Graubünden vom 27. Mai 1959<sup>3</sup> den Bau von Wohnungen für minderbemittelte kinderreiche Familien.
2. Der zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues bisher bestehende Landschafts-Jahreskredit von Fr. 10 000.- wird für die Dauer von 20 Jahren um weitere Fr. 100 000.- auf insgesamt Fr. 110 000.- erhöht.<sup>4</sup>
3. Die Ausrichtung der Subvention erfolgt nach Massgabe der eidgenössischen<sup>1,2</sup> und kantonalen<sup>3</sup> Vorschriften. Der Kleine Landrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>1</sup> nunmehr Bundesgesetz, SR 842

<sup>2</sup> nunmehr SR 842.1 und SR 842.2

<sup>3</sup> nunmehr BR 950.200

<sup>4</sup> Fassung gemäss Revision vom 6. Mai 1973